

Ute Klammer

## Grundrente: Mindestabsicherung langjährig Versicherter als Versicherungsleistung!

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz) für die Anhörung am 25. Mai 2020 im Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales (BT-Drs. 19/18473, Ausschussdr. 19(11)675)

2020  
04

### Kurz gefasst

- Durch die mit den Rentenreformen 2001ff. eingeleitete Absenkung des Rentenniveaus ist das Risiko gestiegen, trotz langjähriger Systemzugehörigkeit und Beitragszahlung keinen Rentenanspruch oberhalb des Grundsicherungsniveaus zu erreichen, und es wird weiter steigen. Für Personen mit Niedrigeinkommen oder Teilzeitarbeit ist es auch bei langjähriger Versicherung kaum möglich, einen armutsvermeidenden Rentenanspruch oberhalb der Grundsicherungsschwelle zu erzielen. Das untergräbt die Akzeptanz der GRV als wichtigstem deutschen Alterssicherungssystem.
- Die Einführung einer Grundrente für langjährig Versicherte der GRV wurde im Koalitionsvertrag der GroKo für die laufende Legislaturperiode vereinbart. Das Vorhaben jetzt auch umzusetzen, ist ein Beitrag zum Vertrauen in das politische Handeln. Vor dem Hintergrund der in 2020 im Zuge der Corona-Pandemie beschlossenen Konjunkturpakete und ihrer Finanzvolumina erscheint das veranschlagte Finanzvolumen für die Grundrente (1,3 Mrd. € in 2021, steigend auf 1,6 Mrd. € 2025) moderat.
- Im Einzelnen wirft der nun vorliegende Gesetzentwurf allerdings noch eine Reihe von Fragen und Problemen auf. Hierzu gehören – neben absehbaren administrativen Herausforderungen – Fragen nach der gerechten Ausgestaltung (Arbeitszeiterfassung), dem Verhältnis zu anderen Sozialleistungen (Grundsicherung) und möglichen Fehlanreizen (Verfestigung geschlechtsspezifischer Arbeitszeitarraagements in der Familie).
- In Abgrenzung zur mehrheitlich vertretenen Auffassung, es handle sich bei der geplanten Grundrente um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die ggf. aus Steuern zu finanzieren sei, wird im Folgenden argumentiert, dass es sich hier um eine *Versicherung gegen das Risiko, trotz langjähriger Mitgliedschaft und Beitragszahlung keine armutsvermeidenden Alterssicherungsansprüche aufbauen zu können* handelt und daher eine Finanzierung aus Versicherungsbeiträgen sachgerecht wäre.

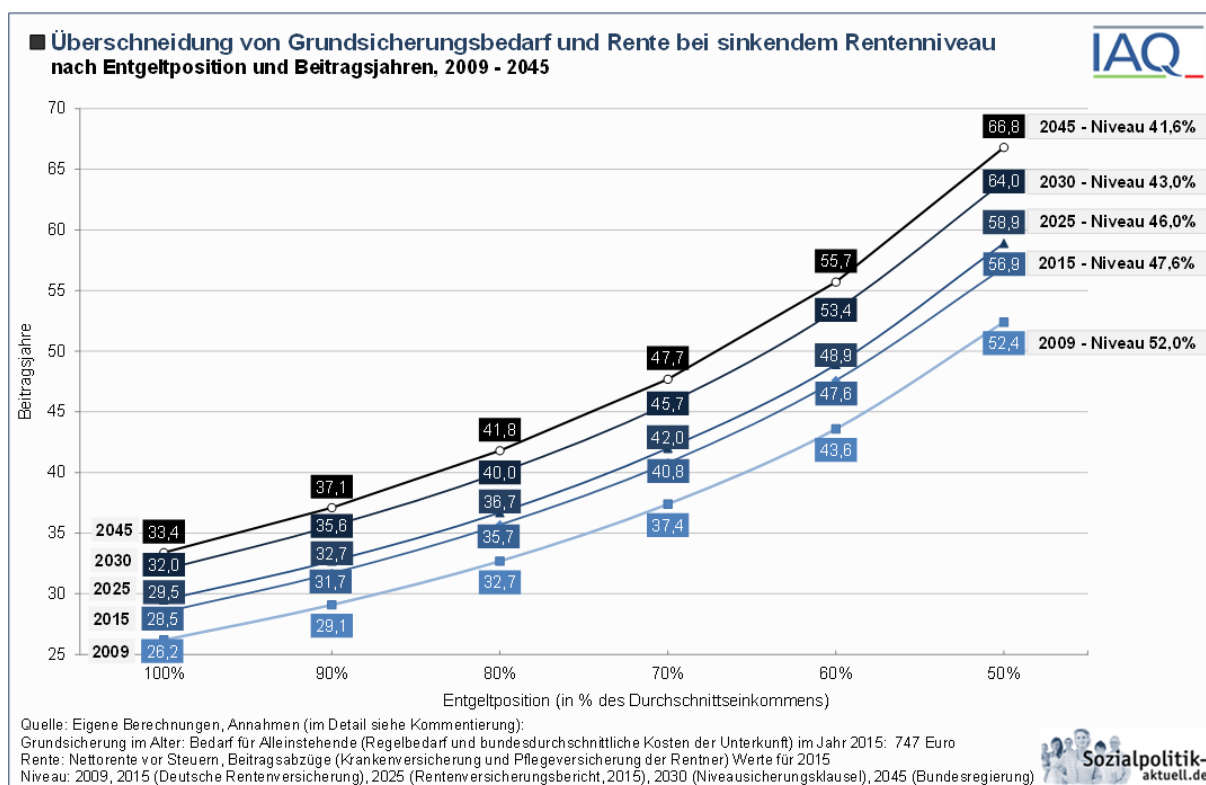
## Vorbemerkung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird eine Vereinbarung eingelöst, auf die sich die Partner der gegenwärtigen Regierungskoalition in ihrem Koalitionsvertrag geeinigt hatten. Ziel ist es, „Personen, die jahrzehntelang verpflichtend Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben, (...) im Alter eine der Lebensleistung entsprechende Rente“ zu garantieren (Gesetzentwurf, BT Drs. 19/18473, S. 1).

Jede Aufwertung bestimmter Versicherungsbiografien in Abweichung von der gegenwärtigen Rentenformel ist von normativen Grundannahmen, aber auch durch politisch-gesellschaftliche Aushandlungsprozesse bestimmt. Diese betreffen z.B. Annahmen über Personengruppen, die aufgrund ihrer „Lebensleistung“ eine entsprechende Aufwertung „verdienen“ und ihre Versicherungsverläufe, Mindestversicherungszeiten, die Abgrenzung der anzurechnenden Sachverhalte, die Definition der mindestens pro Jahr erreichten Entgeltpunkte etc. Hierauf wird an dieser Stelle daher nicht im Detail argumentativ eingegangen. Ebenso wird das Thema bestehender/noch zu lösender Verwaltungsverfahren (Stichwort Einkommensprüfung) ausgespart.

## Ausgangslage und Bedarf für eine Grundrente

Durch die mit der Rentenreform 2001 eingeleitete Absenkung des Rentenniveaus ist das Risiko, trotz langjähriger Systemzugehörigkeit und Beitragszahlung keinen Rentenanspruch oberhalb des Grundsicherungsniveaus zu erreichen, zunehmend gestiegen und wird in Zukunft weiter steigen. Erreichte ein Durchschnittsverdiener 2009 bereits nach 26,2 Jahren einen Rentenanspruch auf Grundsicherungsniveau, wird er 2045 hierfür perspektivisch 33,4 Jahre benötigen. Wer aufgrund von Teilzeitarbeit oder auch Niedriglöhnen nur die Hälfte des Durchschnittseinkommens verdient, benötigt schon 2009 rechnerisch 52,4 Erwerbs- und Beitragsjahre, um mit seinem Rentenanspruch mit dem Regelbedarf für einen alleinstehenden Grundsicherungsempfänger (inklusive Kosten der Unterkunft) gleichzuziehen (s. die Abbildung). Auch wenn die Absenkungstendenzen in Zukunft durch „Haltelinien“ etwas abgebremst werden sollten, wird es für langjährig Beschäftigte mit niedrigen Einkommen somit zunehmend illusorisch, Rentenansprüche oberhalb der Grundsicherungsschwelle zu erreichen.



Quelle: IAQ, [www.sozialpolitik-aktuell.de](http://www.sozialpolitik-aktuell.de)

Angesichts der Kombination aus der Absenkung des Rentenniveaus mit der Zunahme von Teilzeitarbeit und Niedriglöhnen kann das Sicherungsversprechen der GRV, vor Armut im Alter zu schützen, für einen steigenden Teil der Versicherten insofern nicht mehr eingelöst werden. Es ist somit die Frage zu stellen, ob die Legitimität und Akzeptanz der Rentenversicherung nicht dadurch gefährdet ist, dass Menschen ihr Leben lang arbeiten, ordnungsgemäß einzahlen und dennoch keine armutsvermeidende Rente erhalten und vor allem nicht mehr erhalten als andere, die nie Beiträge entrichtet haben.

Hier setzt der Gesetzentwurf zur Einführung der Grundrente mit guten Gründen an. Im Folgenden wird allerdings auf einige Punkte des vorliegenden Gesetzentwurfs eingegangen, die der Reflektion und weiteren Diskussion/Beobachtung bedürfen.

### Anmerkungen zur konkreten Ausgestaltung der Grundrente gemäß dem vorliegenden Gesetzentwurf

- Maximal kann gemäß dem nun vorliegenden Entwurf für 35 Jahre eine Hochwertung auf 0,8 EP (also = 28 EP) erfolgen, die dann wiederum mit 0,875 multipliziert werden. Diese (bemerkenswerte) Kürzung ist erst im letzten Schritt ins Gesetz eingezogen worden. Das Argument, dass dies der stärkeren Beibehaltung des Äquivalenzgedankens der Rente diene, ist nur begrenzt nachzuvollziehen, da die Einführung der Grundrente grundsätzlich dem

Gedanken folgt, die strenge Beitragsäquivalenz im Bereich niedriger Einkommen bzw. schwacher Versicherungsbiografien abzuschwächen (allerdings nicht aufzugeben: es bleibt bei einer Teilhabeäquivalenz). Faktisch geht es hier offensichtlich um eine Ausgabenbegrenzung.

- Zur Höhe der Grundrente: Eine maximale Aufstockung ergäbe sich, wenn jemand tatsächlich über 35 Jahre „nur“ 0,4 EP erworben hätte.<sup>1</sup> Die Rente würde dann betragen (Rechenbeispiel):  
 $(35 \text{ Jahre} \times 0,4 \text{ EP} \times \text{aktueller Rentenwert}) + ((35 \text{ Jahre} \times 0,4 \text{ EP} \times \text{aktueller Rentenwert}) \times 0,875) = \text{Bruttorente} - 7,3 \% \text{ Beitrag KVdR sowie } 3,05 \% \text{ PV-Beitrag (ggf. plus Zuschlag von } 0,25 \% \text{ bei Kinderlosen)} = \text{Auszahlungsbetrag der Rente.}$   
In Euro heißt das  $(14 \times 33,05 \text{ West bzw. } 31,89 \text{ Ost}) + ((14 \times 33,05 \text{ West bzw. } 31,89 \text{ Ost}) \times 0,875)$ .  
Also: (eigene Rente 462,7 € West bzw. 446,46 €) + (Grundrente von 404 € West bzw. 390,65 € Ost) = Bruttorente von 866,7 € West bzw. 837,11 € Ost, abzüglich Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung (89,7 € West bzw. 86,64 € Ost) = Auszahlungsbeträge der Renten von 777 € bzw. 750,47 €.
- Die nun vorgesehene Grundrente erreicht damit das ursprünglich im Koalitionsvertrag festgehaltene Ziel nicht, dass die Renten durch die Grundrente 10 % oberhalb des Grundsicherungsniveaus liegen sollen. Im Gegenteil: Die schon vorliegenden Freibetragsregelungen können mitunter attraktiver sein. Dies zeigt das folgende Rechenbeispiel: Die gleiche Person mit 35 Jahren von je 0,4 EP beantragt mit ihrer eigenen Rente von 462,7 € Grundsicherung. Sie bekommt die Kosten für Unterkunft und Heizung, den Regelsatz von 432 € für Alleinstehende und darf 100 € bis 216 € ihrer Rente durch die Freibetragsregelung behalten. Sie hat damit im Monat 532 € bis 648 € zur Verfügung, Wohnen und Heizen sind ja abgedeckt. Wenn diese Person NICHT Grundsicherung beantragen würde, sondern die Grundrente beziehen würde, müsste sie günstig wohnen. Um ebenfalls auf 648 € "zum Leben" zu kommen, müsste er/sie mit 129 € im Westen bzw. 102,47 € im Osten für Wohnen und Heizen auskommen – beides dürfte eher unwahrscheinlich sein. Grundsicherung und Grundrente können sich also in bestimmten Fällen durchaus in die Quere kommen. (Für einen interaktiven Rechner wird verwiesen auf: <http://www.portal-sozialpolitik.de/index.php?page=grundrentengesetz>).
- Geschlechtsspezifische Auswirkungen: Im Gesetzentwurf wird zurecht darauf verwiesen, dass bei statischer Betrachtung Frauen überproportional häufig von der Grundrente profitieren würden. Ihr Anteil an den Leistungsberechtigten wird für das Einführungsjahr auf 70 % beziffert. Tatsächlich sind es vor allem Frauen, die durch niedrige Löhne in typischen Frauenbranchen, mehr aber noch durch Teilzeitarbeit im Rahmen familiärer

<sup>1</sup> Nachtrag: Nach dem aktuellen Stand des Gesetzentwurfs (BT-Drucksache 19/18473) soll nach mehreren Änderungen ein Anspruch auf die Grundrente dann bestehen, wenn ein Entgelt von mindestens 30 Prozent des Durchschnittsentgelts versichert worden ist. Für Personen mit 33 – 35 Jahren an Grundrentenzeiten ist eine Gleitzone mit anwachsenden Zuschlägen ergänzt worden.

Arrangements häufig (nur) Entgeltpunkte in der Höhe von 0,4 EP pro Jahr sammeln. In die Zukunft gerichtet ist dabei zu bedenken, dass die Grundrente für die Fortschreibung entsprechender nicht individuell existenzsichernder Erwerbskonstellationen im Haushalt einen weiteren Anreiz setzen könnte. Es wird in diesem Segment nun (noch) attraktiver, nicht mehr zu arbeiten, sondern die Höherbewertung mitzunehmen. Dieses Szenario wird durch die Einkommensprüfung zwar begrenzt, aber die hier für einen Paarhaushalt vorgegebene Höchstgrenze von 1.950 € lässt vermuten, dass das Modell eines vollverdienenen Ehemannes plus Teilzeitfrau + Grundrente für einen großen Teil der so genannten Mittelschicht attraktiv sein dürfte. Es wird daher sorgsam zu beobachten sein, ob die Grundrente auf die Erwerbsbeteiligung von Frauen negativ zurückwirkt und damit die (Re-)Traditionalisierung von Erwerbskonstellationen im Haushalt (die sich momentan auch im Kontext von Corona abzeichnet) befördert. Wie bereits im Rahmen des 1. und 2. Gleichstellungsberichts für Deutschland (und an vielen anderen Stellen) herausgearbeitet, muss es insgesamt darum gehen, die in Deutschland (z.B. durch das Ehegattensplitting, die Witwenrenten, die beitragsfreie Mitversicherung in der Krankenkasse) institutionell gesetzten Anreize für eine asymmetrische Erwerbsbeteiligung im Familienhaushalt zu reduzieren und nicht weiter zu verstärken.

- Insgesamt sind die nun vorgesehenen Regelungen zur Aufwertung niedriger Rentenansprüche extrem kompliziert (s. hierzu bereits das Gutachten 2019 des Sozialbeirats). So sieht das Gesetz neben der Grundrente auch die Freibeträge bei der Grundsicherung und besondere Regelungen beim Wohngeld vor. Dies führt zu ausgesprochen schwer kalkulierbaren Leistungshöhen – je nach Fall und Bezugsvoraussetzungen. Es kann insofern nicht davon ausgegangen werden, dass durchschnittliche Versicherte bzw. Betroffene genau verstehen (und voraussehen können), welche Ansprüche auf Aufwertung für sie jeweils entstehen.
- Bei der Grundrente besteht das grundsätzliche Problem, dass die Aufwertung sich nach der Höhe der Entgeltpunkte richtet, dass aber die Arbeitszeit, die dem Arbeitsentgelt zu Grunde liegt, nicht berücksichtigt wird. Dies führt de facto zu einer erheblichen Subventionierung von Teilzeitarbeit (ausgeschlossen ist ja lediglich Teilzeitarbeit auf Minijob-Basis). Das lässt sich rückwirkend sicherlich nicht anders regeln (die komplizierte, verwaltungsaufwändige Anrechnung des Partnereinkommens über die Finanzämter ändert daran im Grundsatz nichts). Aber für die Zukunft sollten die Arbeitgeber bei ihren Meldungen an die Sozialversicherung immer auch die Arbeitszeit angeben, die für die Erzielung eines Euro-Betrag notwendig war. Dies ist bisher nicht gegeben.
- Auswirkungen der Freibetragsregelungen: Die Freibeträge bedeuten, dass es bei der Sozialhilfe/Grundsicherung in Zukunft zwei Existenzminima gibt: Ein höheres, weil aufgestocktes Minimum, das von Vorleistungen (Versicherungsdauer) abhängt, und ein geringeres Minimum für die, die die Vorleistungen nicht erfüllen. Wie bereits von Seiten der Sozialverbände thematisiert, führen die Freibetragsregelungen somit dazu, dass es "Arme" unterschiedlicher Klassen geben wird. Diejenigen, die gearbeitet haben und es

deswegen „verdient“ haben, nicht ganz so arm zu sein, dürfen das Existenzminimum noch etwas aufstocken. Andere, die nicht ganz so viel gearbeitet haben (und die Grundsicherungszeiten nicht erfüllt haben) dürfen das nicht. Hierbei findet keine Berücksichtigung, dass diejenigen, die nicht oder weniger gearbeitet haben, dies häufig nicht aus freien Stücken, sondern ggf. wegen Krankheit oder regionaler Wirtschaftsschwäche getan haben. Hier zeigt sich eine Tendenz zur Individualisierung von Risiken in der sozialen Sicherung.

- Zu reflektieren wäre auch die Frage, warum es Freibeträge auf Alterseinkünfte gibt, nicht aber auf andere Versicherungsleistungen. Wer ein niedriges, über Beiträge finanziertes Arbeitslosengeld bezieht, das das Grundsicherungs-Minimum nicht erreicht, erhält bei Bedürftigkeit eine Aufstockung durch ALG II – ohne jegliche Freibeträge. Das ALG I wird zu 100 % angerechnet.

## Zur Frage der Finanzierung der Grundrente

Dem vorliegenden Gesetzentwurf zufolge soll die Grundrente aus Steuern und ohne Beitragserhöhung in der Rentenversicherung finanziert werden. Deswegen soll der Bundeszuschuss für die Rentenversicherung erhöht werden. Auf die Frage, ob die Einführung und entsprechende Nutzung der im Koalitionsvertrag vereinbarten Finanztransaktionssteuer (über die bereits seit Jahren ergebnislos verhandelt wurde) kurzfristig realistisch ist, soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Stattdessen soll auf die Aufmerksamkeit auf die grundsätzliche Frage gelenkt werden, ob eine Steuerfinanzierung dieser Leistung sachgerecht wäre.

- Die Steuerfinanzierung wird gemeinhin damit begründet, dass es sich bei der Grundrente um eine „versicherungsfremde“ „gesamtgesellschaftliche“ bzw. „nicht beitragsgedeckte“ Leistung handelt. Faktisch fehlt es allerdings ungeachtet einer Reihe vorliegender Arbeiten bis heute an einer sowohl eindeutigen als auch unumstrittenen Definition, welche Leistungen als „versicherungsfremd“, „gesamtgesellschaftlich“ oder „nicht beitragsgedeckt“ zu bewerten sind. Dies hat der Sozialbeirat in seinem Gutachten 2019 bereits als Problem markiert: „Der Sozialbeirat sieht es als unbefriedigend an, dass die Frage einer sachgerechten Aufteilung der Finanzierung der Rentenversicherung in Steuer- und Beitragsanteile bis heute ungelöst ist. Die Akzeptanz des Rentenversicherungssystems hängt auch daran, dass die Beitragszahler nicht zur Finanzierung von Aufgaben herangezogen werden, die nicht dem versicherungstypischen Ausgleich dienen. So gehen die Meinungen darüber auseinander, wie Leistungen wie etwa die Grundrente in dieser Hinsicht systematisch einzuordnen sind. Der Sozialbeirat hält es daher für geboten, die Frage der sachgerechten Finanzierung der Rentenversicherung nach Beitrags- und Steueranteilen grundsätzlich zu klären und nicht weiter diskretionär zu beantworten“ (Gutachten des Sozialbeirats 2019, Ziffer 51).



- Im Folgenden wird argumentiert, dass es sich bei der Grundrente um eine Leistung handelt, für die aus systematischen Gründen eine Beitragsfinanzierung angemessen wäre (s. zu den folgenden Ausführungen Klammer/Wagner in Wirtschaftsdienst 1/2020). Dies stellt keineswegs das Credo infrage, dass „gesamtgesellschaftliche“ Aufgaben über Steuern von der Allgemeinheit getragen werden sollten – zumindest solange, wie nur ein eingeschränkter Ausschnitt der Bevölkerung in der GRV versichert ist und Beiträge entrichtet. So wäre es systematisch richtig, Leistungsausweitungen wie Kindererziehungszeiten respektive Mütterrenten, die der ganzen Bevölkerung offenstehen und niedrigschwellig auch bei Personen zu Leistungsansprüchen führen, die keine weiteren Versicherungszeiten in der GRV haben, über Steuern zu finanzieren. Hingegen ist die Grundrente bewusst auf langjährig rentenversicherte Personen ausgerichtet und damit eine exklusive Leistung für einen besonders eng und dauerhaft an die GRV gebundenen Personenkreis. Angesichts der selektiven Zugangsvoraussetzungen zur GRV (erinnert sei an Selbständige, Beamte, über lange Phasen auch geringfügig Beschäftigte, erst recht Nichterwerbstätige) kann hier keineswegs von einer Leistung für die gesamte Gesellschaft gesprochen werden. Zwar gibt es gute Gründe dafür, das Risiko unzureichender Alterseinkünfte als einen Tatbestand aufzufassen, der eine „gesamtgesellschaftliche“ Aufgabe darstellt und politische Interventionen rechtfertigt. Dann müssten diese jedoch auch anderen Gruppen als langjährig GRV-Versicherten zugutekommen. Dass andererseits beitragsfinanzierte Umverteilung innerhalb der Versichertengemeinschaft der Rentenversicherung inhärent ist, zeigt insbesondere diejenige zwischen Gesunden und Erwerbsgeminderten oder zwischen Personen unterschiedlicher sozialer Klassen aufgrund ihrer unterschiedlichen Lebenserwartung oder zwischen Alleinstehenden und Ehepaaren durch die beitragsfinanzierte Hinterbliebenenversorgung (Risikoausgleich).
- Es wird hieran deutlich, dass Umverteilung nicht per se systemfremd im Rahmen einer gesetzlichen Sozialversicherung ist, sondern vielmehr zum Wesensmerkmal einer Sozialversicherung gehört. Bei der Grundrente handelt es also sich um eine Leistung, die nicht niedrigschwellig der gesamten Bevölkerung offensteht, sondern exklusiv auf eine bestimmte Versichertengruppe beschränkt ist. „Armutsvermeidung“ – als gesamtgesellschaftliche Aufgabe – ist zwar für einen Teil der Berechtigten gewollte Nebenfolge der Grundrente. Doch Armutsvermeidung steht nicht im Vordergrund.
- Vielmehr kann die Leistung als eine *Versicherung gegen das Risiko, trotz langjähriger Mitgliedschaft und Beitragszahlung keine armutsvermeidenden Alterssicherungsansprüche aufbauen zu können* verstanden werden. Dies ist – neben der Versicherung gegen Langlebigkeit, gegen Erwerbsminderung und gegen den Tod mit Hinterlassung Hinterbliebener – ein viertes Risiko, das die GRV zukünftig für die Gruppe der Versicherten abdecken kann und sollte und ist insoweit keineswegs eine „versicherungsfremde Leistung“, woraus sich ergibt, dass die Beitragsfinanzierung sachgerecht wäre.
- Ziel der ungleichen Leistungshöhe innerhalb der Rentenversicherung ist es, dass die Beitragslast von den Betroffenen akzeptiert wird. Dabei kommt es nicht auf eine mathematisch exakte Äquivalenz der Leistung im Verhältnis zur Beitragshöhe an – diese lässt sich angesichts vieler

relevanter Variablen, zumal im Lebensverlauf, ohnehin kaum objektiv feststellen. Relevant ist vielmehr das Gefühl der Fairness sozialstaatlicher Leistungen – im Vergleich zu anderen Versicherten, aber eben auch im Vergleich zu Nichtversicherten. Betrachtet man das Risiko, trotz langjähriger Erwerbstätigkeit keine armutsvermeidenden Rentenansprüche aufbauen zu können, als ein Risiko, das ex ante jeden Versicherten treffen kann, so stellt seine Absicherung keine „Umverteilung“, sondern einen Risikoausgleich zwischen Versicherten dar, der für viele staatliche Rentensysteme der ersten Säule in Europa und darüber hinaus durchaus konstitutiv ist.

- Durch die Grundrente könnte die Legitimation der Rentenversicherung in der Bevölkerung gestärkt werden, insofern bestimmte Folgen der Deregulierung des Arbeitsmarktes, die zu niedrigen Löhnen und unstetigeren Erwerbsverläufen führen, das Sicherungsversprechen der gesetzlichen Rentenversicherung in Frage stellen. Eine verlässliche Grundrente nach langjähriger Beitragszahlung könnte dieses Risiko im Rentenalter kompensieren.
- Unerwünschte Verteilungswirkungen werden umso geringer, je vollständiger die Versicherungspflicht für die gesetzliche Rentenversicherung alle Erwerbstätigen umfasst. Beiträge in die GRV, die zur Milderung der sozialen Folgen der Deregulierung beitragen, entlasten zugleich bei den Steuern, da angesichts des grundgesetzlich verbrieften Sozialstaatsgebots ansonsten über Steuern zusätzliche Grundsicherungsleistungen zu finanzieren wären.
- Die Garantie eines Leistungsanspruchs für langjährig Versicherte oberhalb der allen zustehenden Grundsicherung ist insofern ein Beitrag zur Stärkung der Verlässlichkeit des Rentensystems, der durchaus kompatibel mit den Aufgaben einer Sozialversicherung ist. Betrachtet man diesen Risikoausgleich zwischen den GRV-Mitgliedern als versichertes Risiko, so wäre die Finanzierung über Beiträge (und nicht über Steuern) folgerichtig und sachgerecht.

## Zusammenfassende Bewertung

Eine Aufwertung von niedrigen Renten, wie sie durch die geplante Grundrente erfolgen soll, ist grundsätzlich gut und richtig. Der steigende Druck zur Aufwertung von niedrigen Rentenansprüchen ist teilweise selbst durch die Rentenpolitik der vergangenen Jahre, insbesondere durch die implementierten Dämpfungsfaktoren verursacht worden. Eine Rückbesinnung auf die Beitragsbewertung durch Koppelung an die Lohnentwicklung würde einen großen Teil der Grundrentenfragen überflüssig machen. Ein staatliches Rentensystem der ersten Säule sollte in jedem Fall Menschen, die ihr Leben entlang gesellschaftlich akzeptierter und sogar staatlich geförderter Muster gelebt haben, langfristig Mitglieder des Systems waren und Beiträge gemäß den geltenden Regeln entrichtet haben, im Alter ein existenzsicherndes Einkommen garantieren und ein würdevolles Leben ermöglichen. Es kann davon ausgegangen werden, dass dies auch der Erwartungshaltung der Menschen und insbesondere der Beitragszahler\*innen entspricht.



Einzelne Punkte des jetzt vorgelegten Entwurfs werden weiter zu diskutieren sein. Hierzu gehören, wie aufgezeigt, die Frage nach den Finanzierungsquellen (Steuern vs. Beiträge), der gerechten Ausgestaltung (Arbeitszeiterfassung), des Verhältnisses zu anderen Sozialleistungen (Grundsicherung) und möglicher Fehlanreize (Verfestigung geschlechtsspezifischer Arbeitszeitarrangements in der Familie).

Wichtig wäre es dennoch, dass die Grundrente nun wie im Koalitionsvertrag vereinbart und trotz Corona kommt. Das Ziel besteht ja laut Koalitionsbeschluss darin, die Lebensleistung anzuerkennen, weil dies durch die Rentenkürzung bzw. Rentenberechnung nicht mehr gewährleistet ist. Nun damit zu argumentieren, dass die Corona-Ausgaben die geplante Steuerfinanzierung nicht zulassen würden, würde ein verheerendes Signal senden nach dem Motto „Wir können uns die Anerkennung der Lebensleistung nur dann leisten, wenn nichts Wichtigeres ansteht“. Im Gegenteil: Gerade in der Corona-Krise zeigt sich gegenwärtig ja die finanzielle Handlungsfähigkeit des Staates – und zwar in ganz anderen Dimensionen, als denjenigen, die hier zur Diskussion stehen. Die Einführung der Grundsicherung kann einen Beitrag dazu leisten, das Vertrauen in die staatliche Alterssicherung bei den Versicherten wieder zu stärken und die Akzeptanz des Systems zu verbessern. Zudem dürfte ein positives Signal davon ausgehen, dass auf die Vereinbarungen, die die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag ausgehandelt und zur Grundlage ihrer gemeinsamen Regierungsverantwortung gemacht haben, Verlass ist. Es wird allerdings darauf zu achten sein, dass das Reformpaket im Zusammenhang mit der Grundsatzentscheidung über die mittelfristige Entwicklung der Rentenversicherung gesehen wird. Ansonsten besteht die Gefahr, dass mit dem Hinweis auf die Grundrente die langfristige Absenkung des Rentenniveaus legitimiert wird.

Langfristig wird die Gesetzliche Rentenversicherung als erste und weiterhin wichtigste Säule des deutschen Alterssicherungssystems das Ziel, eine verlässliche, armutsvermeidende Absicherung breiter Teile der Gesellschaft im Alter zu ermöglichen, nur erreichen, wenn größere Reformen in den Blick genommen werden und insbesondere die vorgelagerten, für niedrige Alterssicherungsansprüche ursächlichen Probleme auf dem Arbeitsmarkt bzw. in der Erwerbs- und Familienbiografie angegangen werden. Angezeigt erscheinen hier u.a. Reformen zur Erweiterung des Versichertenkreises und der Beitragspflicht. Vorschläge hierzu sind an anderer Stelle vorgelegt worden (s. u. a. Brettschneider/Klammer 2016). Dabei muss auch ehrlich kommuniziert werden, dass vor dem Hintergrund des demographischen Wandels das Ziel einer armutsvermeidenden (oder gar lebensstandardsichernden) Alterssicherung nur erreicht werden kann, wenn hierfür individuell und gesellschaftlich zukünftig deutlich mehr Ressourcen eingeplant und bereitgestellt werden. Diese Fragestellungen sind jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme.

## Literatur

- Brettschneider, Antonio / Klammer, Ute, 2016: Lebenswege in die Altersarmut. Biografische Analysen und sozialpolitische Perspektiven. Berlin: Duncker & Humblot, Sozialpolitische Schriften, Bd. 94
- Klammer, Ute / Wagner, Gert G. 2020: Grundrentenplan der großen Koalition. Welche Risiken soll die gesetzliche Rentenversicherung versichern? In: Wirtschaftsdienst 100 (1), S. 29–34
- Sozialbeirat: Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2019. Berlin: BMAS

### Websites:

<http://www.sozialpolitik-aktuell.de> [letzter Zugriff: 18.5.2020]

<http://www.portal-sozialpolitik.de/index.php?page=grundrentengesetz> [letzter Zugriff: 18.5.2020]



**Prof. Dr. Ute Klammer**

Geschäftsführende Direktorin des IAQ

Kontakt: [ute.klammer@uni-due.de](mailto:ute.klammer@uni-due.de)

**IAQ-Standpunkt 2020-04**

Redaktionsschluss: 02.06.2020

Institut Arbeit und Qualifikation  
Fakultät für Gesellschaftswissenschaften  
Universität Duisburg-Essen  
47048 Duisburg

**IAQ im Internet**

<http://www.iaq.uni-due.de>

**IAQ-Standpunkte:**

<http://www.iaq.uni-due.de/iaq-standpunkte/index.php>

Über das Erscheinen der IAQ-Standpunkte informieren wir über eine Mailingliste: <http://www.iaq.uni-due.de/aktuell/newsletter.php>

Bestellungen und Abbestellungen von IAQ-Report und IAQ-Newsletter sind unter folgendem Link möglich

[https://lists.uni-due.de/mailman/listinfo/iaq\\_aktuell](https://lists.uni-due.de/mailman/listinfo/iaq_aktuell)

# DuEPublico

Duisburg-Essen Publications online

UNIVERSITÄT  
DUISBURG  
ESSEN

*Offen im Denken*

ub | universitäts  
bibliothek

Dieser Text wird über DuEPublico, dem Dokumenten- und Publikationsserver der Universität Duisburg-Essen, zur Verfügung gestellt. Die hier veröffentlichte Version der E-Publikation kann von einer eventuell ebenfalls veröffentlichten Verlagsversion abweichen.

**DOI:** 10.17185/duepublico/71962

**URN:** urn:nbn:de:hbz:464-20200629-114732-6

Alle Rechte vorbehalten.